

Hinweis: Ein Leistungskomplex ist für jeden Pflegebedürftigen je Hausbesuch grundsätzlich nur einmal abrechenbar, auch wenn mehrere Leistungsinhalte darin genannt sind und Teilleistungen mehrfach innerhalb eines Hausbesuches erbracht werden. Dies gilt nicht für ambulant betreute Wohngemeinschaften. Für ambulante Wohngemeinschaften können abweichende Regelungen vor Ort vereinbart werden

Punktwert		0,04668 €		
Komplex	Inhalt	Punkte	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
1a	1. Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes, An-/Ablegen von Körperersatzstücken	50	2,33 €	Die Komplexgebühr kann nur abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 50 Punkte, für das Teilwaschen 100 Punkte abgerechnet werden.
	2. An-/Auskleiden	50	2,33 €	
	3. Teilwaschen	100	4,67 €	
	4. Mund- und Zahnpflege oder Prothesenpflege	50	2,33 €	
	5. Rasieren	50	2,33 €	
	6. Kämmen	50	2,33 €	
	7. Hautpflege	50	2,33 €	
Komplexgebühr	350	16,34 €		
1b	Haar- und/oder Nagelpflege	50	2,33 €	Haarpflege umfasst Waschen und Trocknen der Haare Nagelpflege umfasst Reinigen, Schneiden und Feilen von Finger- und Fußnägel; keine medizinische und kosmetische Nagelbehandlung
2a	Zuschlag zu LK 1a bei Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen	150	7,00 €	
2b	Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als alleinige Leistung	250	11,67 €	
3	Lagern/Mobilisierung 1. Allgemeine Lagerung/ Mobilisierung 2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche	100	4,67 €	
4a	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung 2. Hilfe beim Essen und Trinken	250	11,67 €	
4b	Verabreichung von Sondennahrung 1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Anhängen des Applikationssystems 3. Aufrichten und Lagern 4. Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost 5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände 6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung	80	3,73 €	

Komplex	Inhalt	Punkte	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
5a	Hilfe bei der Darm-/Blasenentleerung	70	3,27 €	
5b	Stomaversorgung Entleerung und Wechsel des Stomabeutels bei Anuspraeter und/oder Urostoma Wechseln einer Stomaplatte	50	2,33 €	Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind.
6	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung 1. Hilfe beim An-/Auskleiden 2. Hilfe beim Treppensteigen	70	3,27 €	
7	Begleitung bei Aktivitäten (keine Spaziergänge etc.)	600	28,01 €	1 mal je Woche abrechenbar
8	Beheizen der Wohnung 1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials 2. Beheizen	90	4,20 €	nicht bei Zentralheizung abrechenbar
9	Kleine hauswirtschaftliche Versorgung 1. Reinigen des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung 2. Trennung und Entsorgung des Abfalles	50	2,33 €	1 mal pro Tag
10	Große hauswirtschaftliche Versorgung Reinigen des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)	250	11,67 €	höchstens 2 mal je Woche
11	Waschen der Wäsche und der Kleidung 1. Pflege der Wäsche 2. Einräumen der Wäsche	300	14,00 €	pro Woche; bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz 2mal pro Woche. Wenn die Wäsche schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 50 Punkte abgerechnet werden.
12	Einkaufen 1. Erstellung eines Einkaufsplanes 2. Einkaufen 3. Einräumen des Einkaufes	150	7,00 €	2 mal je Woche; wenn wegen "Essen auf Rädern" die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann diese Position nur 1 mal je Woche berechnet werden. Im Einzelfall kann öfter eingekauft werden.

Komplex	Inhalt	Punkte	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
13	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 1. Zubereitung 2. Spülen 3. Reinigung des Arbeitsbereiches	270	12,60 €	pro Tag; ausgeschlossen bei "Essen auf Rädern" oder bei sonstigen Fertiggerichten
14	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 1. Zubereitung 2. Spülen 3. Reinigung des Arbeitsbereiches	90	4,20 €	2 mal pro Tag; bei "Essen auf Rädern" 3 mal pro Tag
15	Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI 1. Beratung 2. Hilfestellung 3. Kurzmitteilung			Der Pflegedienst hat nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen Zeitaufwandes und unter Beachtung der gesetzlichen Höchstgrenzen (Pflegestufen 1+2: max. 21 €, Pflegestufe 3 max. 31 €) die Vergütung festzusetzen, wobei eine schematische Festsetzung des gesetzlichen Höchstbetrages unzulässig ist.
16a	Erstbesuch 1. Erstellung einer Pflegeanamnese 2. Feststellung Hilfebedarf/Ressourcen 3. Feststellung: welche Leistungen werden durch Angehörige/andere Personen erbracht 4. Information über weitere Hilfen 5. Organisation von Pflegehilfsmitteln 6. Abstimmung gewünschter Leistungskomplexe 7. Erstellen eines Kostenvoranschlages, Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse 8. Erstellen eines Pflegeplanes 9. Organisation und Koordination der Pflege	600	28,01 €	nur abrechenbar bei Neueinstufung, Höherstufung oder Übernahme eines neuen Patienten
16b	Anpassung der Pflegeplanung	200	9,34 €	nur abrechenbar bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluß an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt)

Komplex	Inhalt	Punkte	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
17	Stundensatz Pflegekraft Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (z.B. Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen Leistungskomplex nicht mehr abrechenbar.		30,00 € / Stunde bzw. 0,50 € je Minute	Anstelle der Leistungskomplexe 1a – 7 kann der tatsächliche Zeitaufwand – ausschließlich für die in den Leistungskomplexen der Grundpflege genannten Tätigkeiten – nach Minutenwerten bis zu einem maximalen täglichen Zeitaufwand abgerechnet werden: für Pflegebedürftige/-n in Pflegestufe 1: 2 Stunden für Pflegebedürftige/-n in Pflegestufe 2: 4 Stunden für Pflegebedürftige/-n in Pflegestufe 3: 5 Stunden für Pflegebedürftige/-n nach § 36 Abs. 4 SGB XI: 5 Stunden
18	Stundensatz Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, FSJ, Praktikant/-in (nur bei Pflegestufe III und Härtefall)		9,98 € je Stunde bzw. 0,17 € je Minute, maximal 49,95 € / Tag	Anstelle der Leistungskomplexe 1a – 7 kann der tatsächliche Zeitaufwand – ausschließlich für die in den Leistungskomplexen der Grundpflege genannten Tätigkeiten – nach Stunden- bzw. Minutenwerten bis zu einem maximalen täglichen Zeitaufwand von 5 Stunden abgerechnet werden, wenn diese durch Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder durch Personen im Rahmen von Praktika oder des Freiwilligen Sozialen Jahres erbracht werden
	Anfahrtpauschale 08-20.00 Uhr ganz		3,61 €	
	Anfahrtpauschale 08-20.00 Uhr halb		1,80 €	
	Anfahrtpauschale 08-20.00 Uhr viertel		0,90 €	
	Anfahrtpauschale 20.01-07.59 Uhr ganz		5,17 €	
	Anfahrtpauschale 20.01-07.59 Uhr halb		2,59 €	
	Anfahrtpauschale 20.01-07.59 Uhr viertel		1,30 €	